

Anhang 1

SATZUNG DER WIRTSCHAFTSJUNIOREN DONAU-RIES E.V.

PRÄAMBEL

Die Wirtschaftsjunioren Donau-Ries bei der Industrie- und Handelskammer Schwaben sind eine eigenständige Vereinigung junger Unternehmer und Führungskräfte in leitender Position aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, aus Dienstleistungsunternehmen und aus freien Berufen im Landkreis Donau- Ries.

Sie sind der Überzeugung, dass

- das Vertrauen auf Gott dem menschlichen Leben Sinn und Bedeutung gibt,
- die Brüderlichkeit der Menschen über die Grenzen der Nationen hinausgeht,
- die soziale Gerechtigkeit am ehesten in einer freien Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gewährleistet ist,
- eine Regierung auf der Grundlage der Gesetzmäßigkeit und nicht auf persönlicher Willkür beruhen sollte,
- der Erde größter Reichtum in der menschlichen Persönlichkeit liegt
- und dass der Dienst an der Menschlichkeit die höchste Lebensaufgabe darstellt.

§ 1 NAME, RECHTSFORM & SITZ

1. Die Wirtschaftsjunioren Donau-Ries sind ein organisierter, nach Eintragung im Vereinsregister rechtsfähiger Zusammenschluss der jeweiligen Mitglieder.
2. Die Wirtschaftsjunioren Donau-Ries sollen ins Vereinsregister eingetragen werden und tragen dann den Namen „Wirtschaftsjunioren Donau-Ries e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Donauwörth.

§ 2 AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE

Im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der Sozialen Marktwirtschaft und ihrer gesellschaftlichen

Verantwortung stellen sich die Wirtschaftsjunioren Donau-Ries folgende Aufgaben:

1. Persönliche Kontakte, Meinungen und Kenntnisse nach innen und außen zu fördern und auszutauschen.
2. Mit Vorträgen, Veranstaltungen, Arbeitskreisen usw. den Mitgliedern und Gästen Informationen, Weiterbildung und Anregungen zu vermitteln.
3. Den Stellenwert des freien Unternehmertums im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft angemessen darstellen und dazu beitragen, die Grundlagen unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems zu sichern.
4. Das Bewusstsein für die Verantwortung zur Mitarbeit in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und den demokratischen Institutionen zu stärken.

5. Förderung und Mitgestaltung der kulturellen Bildung als gesamtgesellschaftliche Verpflichtung.

Sie verwirklichen diese entsprechend ihrer Überzeugung (Präambel).

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Aktives Mitglied kann werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Förderndes Mitglied kann werden, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller muss den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries vorher innerhalb 6 Monaten als Gast beigewohnt haben. Eine Verkürzung dieses Zeitraums ist auf Beschluss des Vorstandes möglich.

4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries.

5. Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die aktive Mitgliedschaft. Mitglieder über 40 Jahre gehören nach Beendigung ihrer aktiven Mitgliedschaft weiterhin den Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries als fördernde Mitglieder an.

6. Auf Antrag kann jeder Person die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie soll nur Personen zuerkannt werden, die sich in besonderer Weise um die Belange der Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 GASTSTATUS

Jeder Interessierte an der Arbeit der Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries wird zunächst für die Dauer von 6 Monaten als Gast aufgenommen. Dieser Gaststatus verpflichtet ebenfalls zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, durch dessen Tod, oder durch Ausschluss.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. die Satzung missachtet,
- b. den Beitrag, trotz mindestens zweifacher Mahnung, nicht entrichtet,
- c. offensichtlich Desinteresse an der Arbeit der Wirtschaftsjuvenen zeigt,
- d. durch sein Verhalten das Ansehen der Wirtschaftsjuvenen schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, nach dem die Mitgliedschaft mit den Interessen und Zielen der Wirtschaftsjuvenen nicht mehr zu vereinbaren ist.

3. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Das betroffene Mitglied soll vorher gehört werden.

§ 6 ORGANE & VERTRETUNG

1. Organe der Wirtschaftsjunioren Donau-Ries sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Wirtschaftsjunioren Donau-Ries werden durch Ihren Vorstand (§ 8) im Sinne von § 26 BGB vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Gesamtheit der Mitglieder der Wirtschaftsjunioren Donau-Ries bildet die Mitgliederversammlung.
 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - c. die Grundzüge des Programms für das kommende Geschäftsjahr,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fälle.
 3. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Nr. 2 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen in Textform unter Übermittlung der Tagesordnung einberufen. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung der Einberufung, in Textform, an den Vorstand richten.
 5. Auf Antrag eines Drittels der aktiven Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, zu richten.
 6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen sicher, dass
- a. durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insbesondere die Authentifizierung durch individuelle Benutzernamen und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können
 - b. es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
 - c. einzelnen Mitgliedern, z. B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann

und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung, die mit der gleichen Tagesordnung 10 Minuten nach der nicht beschlussfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

8. Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

10. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Mitgliederversammlung sind.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens fünf mindestens jedoch drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Vorjahres ist kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht.

3. Wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder gemäß § 3.

4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes gehören diesem jeweils für die Dauer von zwei Jahren an.

5. Überschreitet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit die Altersgrenze gem. § 3 scheidet dieses erst bei der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand aus.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit 3 Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 VORSITZENDER

1. Der Vorsitzende vertritt die Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries nach außen und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Der Vorsitzende wird auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit den Vorsitz.

§ 10 ARBEITSAUSSCHUSS, RESSORTS

1. Ein Arbeitsausschuss setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und Ressortleitern zusammen.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ressorts und Ressortleiter einsetzen.

§ 11 BEITRÄGE

1. Die Vereinigung erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Neue Mitglieder entrichten ab dem Monat ihres Eintritts den anteiligen Jahresbeitrag.
2. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.
3. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Kassier. Dieser führt die Kasse und die Konten und erstattet anlässlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 12 DATENSCHUTZ

1. Allgemeines

Mit Aufnahme in den Gast- bzw. in den Mitgliedsstatus speichern, verarbeiten und verwenden die Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries die im Gastantrag angegebenen persönlichen Daten. Die personenbezogenen Angaben werden in einem EDV- System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Übermittlung an Dachverbände

Als Mitglied der weltweiten Organisation der JCI ist der Kreis verpflichtet Mitgliedsdaten an den Verband und zugehörige Organisationen zu übermitteln. Gemeldet werden nur die zwingend erforderlichen Daten.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries informieren die Öffentlichkeit über durchgeführte Veranstaltungen und besondere Ereignisse in Wort, Ton und Bild. Zusätzlich werden diese Informationen auch auf den Internetseiten der Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung schriftlich widersprechen.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten

Nur Vorstände und Mitglieder mit besonderer Funktion erhalten die benötigten Daten zweckgebunden übermittelt. Eine Weitergabe an Dritte ist möglich, nach einer Interessensabwägung durch den Vorstand und wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht verletzt wird.

5. Mitgliederverzeichnis

Die Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries veröffentlichen Ihre Mitglieder in einem frei zugänglichen Mitgliederverzeichnis. Dabei werden folgende Daten abgedruckt:

Name, Firma, Straße, Ort, Telefon, Telefax, E-Mail

Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung weiterer Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Mitglieds. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung schriftlich widersprechen.

6. Austritt

Beim Austritt werden die erhobenen Daten in der Mitgliederdatenbank gesperrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

7. Bundesdatenschutzgesetz

Weiterhin gelten für den Datenumgang die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Industrie und Handelskammer Schwaben zuzuführen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres.

2. Die Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries e.V. sind Mitglied bei den Wirtschaftsjuvenen Bayern e.V. und den Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. (WJD). Über diese Organisationen besteht die Mitgliedschaft in der Junior Chamber International (JCI).

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dato geltende Satzung der Wirtschaftsjuvenen Donau-Ries.